

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2005/0167(COD)

28.4.2006

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (KOM(2005)0391 – C6-0266/2005 – 2005/0167 (COD))

Verfasser der Stellungnahme: Panagiotis Beglitis

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Europäische Parlament hat stets nachdrücklich die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte bei allen Aspekten der EU-Angelegenheiten unterstützt. Deshalb erwartet es, dass der vorliegende Vorschlag im Einklang mit den verankerten Grundsätzen und Leitlinien steht, die für die EU-Rechtsvorschriften gelten. Hauptziel der vorliegenden Stellungnahme ist es, die Bestimmungen dieses Vorschlags in dieser Hinsicht zu veranschaulichen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen, die den Schutz der Menschenrechte verstärken werden.

Das erklärte Ziel des vorliegenden Vorschlags ist es, „klare, transparente und faire gemeinsame Normen in Fragen der Rückführung und Abschiebung, zum Einsatz von Zwangsmaßnahmen, zur vorläufigen Gewahrsamnahme und zur Wiedereinreise aufzustellen, die den Menschenrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Personen in vollem Umfang Rechnung tragen.“

Wie es die Mitteilung der Kommission darlegt, beruht der Vorschlag auf einige Jahre andauernden umfassenden Vorbereitungsarbeiten. Die Mitteilung gibt jedoch keinerlei Hinweis auf die Dimensionen der Frage. Es ist wichtig, diese Maßnahme in ihren angemessenen Kontext zu stellen, indem diesbezügliche Statistiken über die Zahl der Rückführungen im Jahr 2005 und über die Trends in den nächsten Jahren angeführt werden.

Im Hinblick auf die seit langem bestehende Unterstützung der internationalen Menschenrechtsstandards durch das Europäische Parlament ist die Einbeziehung der Menschenrechte und humanitären Erwägungen in dem Vorschlag zu begrüßen. Es ist besonders erfreulich, dass der Lage der Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und dass das grundlegende Rechtsprinzip des Wohls des Kindes ausdrücklich erwähnt wird (Erwägung 18; Artikel 5). Die vorgesehene vorherige Beurteilung der Bedingungen, unter denen ein Kind wahrscheinlich rückgeführt wird, ist auch eine wichtige Neuerung. Der Vorschlag ist außerdem positiv zu bewerten, weil darin vorgesehen ist, dass die Staaten nach eigenem Ermessen handeln können und eine Zwangsrückführung nicht vornehmen müssen. Der Verweis auf das Nichtdiskriminierungsprinzip (Erwägung 17) ist ebenfalls zu begrüßen.

Die unverrückbare Position des Parlaments ist es, auch das Prinzip zu unterstützen, dass niemand in eine Gefahrensituation zurückgeschickt werden darf. Das Prinzip des „*Non-refoulement*“ ist in der Tat im internationalen Menschenrecht kodifiziert und stellt eine verbindliche Vorschrift für die EU und ihre Mitgliedstaaten dar. Es ist wichtig, dass der vorliegende Vorschlag keine erzwungene Rückkehr in ein Land erlaubt, in dem die glaubhafte Möglichkeit besteht, dass das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betreffenden Person in Gefahr ist (Artikel 6 und 7).

Der umfassendere politische Kontext sollte berücksichtigt werden. Unsere außenpolitischen Beziehungen sollten Strategien umfassen, die die Anreize für eine illegale Einwanderung in die EU verringern.

Jede einzelne erzwungene Rückkehr führt zu Kontakten mit dem betroffenen Drittstaat; es muss darauf geachtet werden, dass jeder Fall in einem Geist der Kooperation behandelt wird.

Die Tatsache, dass dieser Vorschlag das Übereinkommen von Schengen betrifft bedeutet auch, dass die Ansichten der Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Schengen, aber keine EU-Mitglieder sind, gebührend berücksichtigt werden sollten.

Eine Reihe von Aspekten des vorliegenden Vorschlags gehen eher die Innen- als die Außenpolitik an; dazu gehören die Bestimmungen über die Rechtsbehelfe (Artikel 9); die Frage der Freilassung oder erneuten Inhaftierung als Mittel zur Umgehung von Fristen (siehe Artikel 14) und die Frage von Berufungsverfahren bei einem Wiedereinreiseverbot.

Wie oft dem Europäischen Parlament Bericht erstattet werden soll, bleibt offen; es spricht einiges dafür, eine bestimmte Häufigkeit, wie z.B. zwei oder drei Jahre vorzusehen (Artikel 17).

Regelungen für konsularische und rechtliche Hilfe und für Übersetzungsmöglichkeiten verdienen ebenfalls große Aufmerksamkeit.

Schließlich sollte geprüft werden, die bestehenden Verweise in dem Vorschlag auf internationale Rechtsnormen zu verstärken.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung -1 (neu)

(-1) Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 in der Fassung des Protokolls von 1967 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 heben alle die grundlegende Bedeutung der

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

internationalen Menschenrechtsstandards hervor.

Begründung

Diese Verweise werden hinzugefügt, um die grundlegende Bedeutung der internationalen Menschenrechtsstandards hervorzuheben.

Änderungsantrag 2
Erwägung 18

(18) Im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 **sollen** die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Richtlinie insbesondere das „Wohl des Kindes“ im Auge behalten. In Übereinstimmung mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte ist bei der Durchführung dieser Richtlinie besonders auf den Schutz des Familienlebens zu achten.

(18) Im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 **müssen** die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Richtlinie insbesondere das „Wohl des Kindes“ im Auge behalten. In Übereinstimmung mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte muss bei der Durchführung dieser Richtlinie besonders auf den Schutz des Familienlebens geachtet werden.

Begründung

Dadurch soll die Bedeutung des Wohles des Kindes hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 3
Artikel 1

Diese Richtlinie enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung **illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger** im Einklang mit den Grundrechten als allgemeinen Prinzipien des Gemeinschafts- und des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, anzuwenden sind.

Diese Richtlinie enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung **von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die legale Einreise und den legalen Aufenthalt nicht oder nicht länger erfüllen**, im Einklang mit den Grundrechten als allgemeinen Prinzipien des Gemeinschafts- und des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, anzuwenden sind.

Änderungsantrag 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

b) *sich* aus anderen Gründen **unrechtmäßig** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **aufhalten**.

b) aus anderen Gründen **die Voraussetzungen für die legale Einreise in das** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **oder für den legalen Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht länger erfüllen**.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Buchstabe b

b) „illegaler Aufenthalt“: die Anwesenheit **eines** Drittstaatsangehörigen, **der** nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen für den **Aufenthalt in einem Mitgliedstaat erfüllt**, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;

b) „illegaler Aufenthalt“: die Anwesenheit **von** Drittstaatsangehörigen, **die** nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen für **die legale Einreise in einen** Mitgliedstaat **und für den legalen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erfüllen**, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;

Änderungsantrag 6
Artikel 5

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise die Art und die Stärke der familiären Bindungen des Drittstaatsangehörigen, die Dauer seines Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller und sozialer Bindungen zu seinem Herkunftsland. **Außerdem tragen sie dem Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 Rechnung.**

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise die Art und die Stärke der familiären Bindungen des Drittstaatsangehörigen, die Dauer seines Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller und sozialer Bindungen zu seinem Herkunftsland. **In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 ist besonders auf das Wohl des Kindes zu achten.**

Begründung

Dadurch soll die Bedeutung des Wohles des Kindes hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 7
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

ca) Weigerung des Landes, in das der Drittstaatsangehörige befördert werden soll, ihn aufzunehmen.

Änderungsantrag 8
Artikel 11 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass dem Drittstaatsangehörigen auf Wunsch die wichtigsten Elemente der Rückführungsentscheidung und/oder Abschiebungsanordnung schriftlich oder mündlich in eine Sprache übersetzt werden, ***die er verstehen dürfte.***

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass dem Drittstaatsangehörigen auf Wunsch die wichtigsten Elemente der Rückführungsentscheidung und/oder Abschiebungsanordnung schriftlich oder mündlich in eine Sprache übersetzt werden, die er ***versteht.***

Begründung

Dadurch soll gewährleistet werden, dass wichtige Informationen und Entscheidungen in einer Sprache mitgeteilt werden, die der betroffene Einzelne versteht.

Änderungsantrag 9
Artikel 15 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in vorläufigen Gewahrsam genommenen Drittstaatsangehörigen eine menschenwürdige Behandlung unter Beachtung der Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht erfahren. ***Auf Wunsch wird ihnen unverzüglich gestattet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden sowie mit einschlägig tätigen internationalen und Nichtregierungsorganisationen Kontakt aufzunehmen.***

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in vorläufigen Gewahrsam genommenen Drittstaatsangehörigen eine menschenwürdige Behandlung unter Beachtung der Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht erfahren. ***Sie werden über ihre Rechte bezüglich des Kontakts mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden informiert und auf Wunsch wird ihnen unverzüglich gestattet, mit diesen Personen sowie mit einschlägig tätigen internationalen und Nichtregierungsorganisationen Kontakt aufzunehmen.***

Begründung

Die Vorschriften über die Aufklärung von Einzelpersonen betreffend die konsularische und

rechtliche Unterstützung sollten genau dargelegt werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 15 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass internationale und Nichtregierungsorganisationen die Gewahrsamseinrichtungen besuchen können, um die Bedingungen des vorläufigen Gewahrsams auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass internationale und Nichtregierungsorganisationen die Gewahrsamseinrichtungen besuchen können, um die Bedingungen des vorläufigen Gewahrsams auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. **Die Inhaftierung erfolgt nur im Notfall und für die kürzestmögliche Zeit.**

Begründung

Dadurch soll ein wichtiger Rechtsgrundsatz hervorgehoben werden. Im Einklang mit der Anerkennung des Wohles des Kindes sollte der Grundsatz unterstrichen werden, dass Kinder nicht inhaftiert werden sollten, wenn es keine zwingenden Gründe dafür gibt.

Änderungsantrag 11
Artikel 17 Absatz 1

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor. **Diese Berichte enthalten Angaben über die Zahl und die Staatsangehörigkeit derjenigen, die einer erzwungenen Rückkehr unterzogen wurden.**

Begründung

Detaillierte statistische Angaben sowohl über die derzeitigen Ausmaße des Problems als auch die Tendenzen in den kommenden Jahren sind erforderlich, um eine Bewertung der Wirksamkeit politischer Maßnahmen in diesem Bereich zu ermöglichen, und können auch im Zusammenhang mit Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0391 – C6-0266/2005 – 2005/0167(COD)
Federführender Ausschuss	LIBE
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 29.9.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Panagiotis Beglitis 19.10.2005
Prüfung im Ausschuss	20.3.2006 25.4.2006
Datum der Annahme	25.4.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 41 - : 4 0 : 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Panagiotis Beglitis, André Brie, Elmar Brok, Simon Coveney, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Camiel Eurlings, Maciej Marian Giertych, Ana Maria Gomes, Alfred Gomolka, Richard Howitt, Toomas Hendrik Ilves, Ioannis Kasoulides, Joost Lagendijk, Vytautas Landsbergis, Cecilia Malmström, Francisco José Millán Mon, Pasqualina Napoletano, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Baroness Nicholson of Winterbourne, Justas Vincas Paleckis, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Mirosław Mariusz Piotrowski, Hubert Pirker, Paweł Bartłomiej Piskorski, Michel Rocard, Raúl Romeva i Rueda, Libor Rouček, György Schöpflin, Gitte Seeberg, István Szent-Iványi, Konrad Szymański, Charles Tannock, Inese Vaidere, Ari Vatanen, Karl von Wogau und Luis Yañez-Barnuevo García.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Laima Liucija Andrikienė, Árpád Duka-Zólyomi, Glyn Ford, Milan Horáček, Tunne Kelam, Jaromír Kohlíček, Janusz Onyszkiewicz, Rihards Pīks und Aloyzas Sakalas.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	